

# Ausführungs-Richtlinien zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising

---

1. Um die Funktionen und Aufgaben des Pfarrgemeinderates näher zu konkretisieren, werden folgende Richtlinien erlassen:

## 1.1 Beratungsfunktion

Der Pfarrgemeinderat als Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde berät den Pfarrer in seinen Aufgaben. Voraussetzung für eine sachgerechte Beratung ist rechtzeitige, umfassende Information über wichtige, die Pfarrgemeinde betreffende Angelegenheiten, bevor Entscheidungen getroffen werden.

Auf Antrag des Pfarrers oder eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates wird nach der Information die Angelegenheit beraten und gegebenenfalls ein meinungs- und willensbildender Beschluss herbeigeführt. Dieser Beschluss gilt als Empfehlung an den Pfarrer. Sieht sich der Pfarrer außerstande, der Empfehlung zu folgen, ist er gehalten, seine Ablehnung vor dem Pfarrgemeinderat zu begründen.

## 1.2 Koordinationsfunktion

Eine gute Zusammenarbeit setzt voraus, dass die einzelnen katholischen Organisationen und Apostolatsgruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zum Wohle der Pfarrgemeinde tätig werden. Dazu gehört der Austausch von Erfahrungen und Gedanken, besonders in persönlichen Begegnungen. Der Pfarrgemeinderat ist über die jeweiligen Schwerpunktbildungen und Aktivitäten zu informieren.

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- a) Allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und allen Organisationsleitungen muss bekannt sein, welche Aufgaben von einzelnen Personen, Organisationen und Gruppen wahrgenommen oder übernommen werden können.
- b) Vom Pfarrgemeinderat wird ein Terminkalender aller Veranstaltungen, auch der Organisations- und Apostolatsgruppen, geführt und allen Beteiligten zugeleitet.
- c) Die Jahresprogramme und Jahresaufgaben der Organisationen und Gruppen werden untereinander ausgetauscht.

d) Vor wichtigen Entscheidungen im Pfarrgemeinderat, durch welche die Interessen der Organisationen und Gruppen in besonderer Weise berührt sind, gibt der Pfarrgemeinderat ihnen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

## 1.3 Kooperationsfunktion

Der Pfarrgemeinderat kann Aufgaben beschließen und selbst durchführen, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist. Es entspricht der gemeinsamen Verantwortung für die Pfarrgemeinde, dass sich die Organisationen und Gruppen in der Pfarrgemeinde nach Kräften für die Durchführung solcher Aufgaben zur Verfügung stellen. Bei einem Beschluss, in dem der Amtsbereich des Pfarrers berührt wird, ist das Einverständnis mit dem Pfarrer herbeizuführen.

## 1.4 Vertretungsfunktion

Der Pfarrgemeinderat vertritt Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird er die verschiedenen Meinungsrichtungen gewissenhaft berücksichtigen und gegebenenfalls vor einer öffentlichen Äußerung die Möglichkeit der Anhörung geben.

2. Zur Klärung der Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates und zur Intensivierung der Arbeit wird folgendes bestimmt:

2.1 Der Pfarrgemeinderat ist rechtzeitig zu informieren über:

Neugründungen und Auflösungen von katholischen Gruppen und Organisationen.

2.2 Der Pfarrgemeinderat ist vor Entscheidungen zu hören, insbesondere über:

- a) Änderungen der Pfarrorganisation und der Pfarreigrenzen,
- b) Erstellung einer Pfarrbeschreibung bei der Neubesetzung der Pfarrei,
- c) Stellenerrichtung und Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, soweit die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist,

- d) Berufung von Laien zum Predigtamt, zu Kommunionhelfern / Kommunionhelferinnen und Wortgottesdienstleitern / Wortgottesdienstleiterinnen,
- e) Planung einer Mission.

2.3 Zur Unterstützung des Pfarrers wirkt der Pfarrgemeinderat mit, unter anderem bei:

- a) der Durchführung einer Mission oder besonderer geistlicher Tage,
- b) der Gestaltung der gottesdienstlichen Feiern,
- c) der Sakramentenvorbereitung,
- d) der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, z. B.:
  - Redaktionelle Gestaltung des Pfarrbriefes (Aufstellung eines Redaktionsteams),
  - Gestaltung und Führung der Pfarrbücherei,
  - Gestaltung des Schaukastens,
  - Führung des Schriftenstandes,
- e) den Visitationsberichten,
- f) der Förderung und Begleitung des schulischen Religionsunterrichtes,
- g) der Gründung verbandlicher Jugendgruppen,
- h) der missionarischen Aktivierung der Pfarrgemeinde.

2.4 Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist anzustreben bei:

- a) Planung von pastoralen Schwerpunkten,
- b) wichtigen Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen, z.B.:
  - Gestaltung von kirchlichen Festtagen und gottesdienstlichen Feiern der Pfarrgemeinde, sowie von Prozessionen und Bittagen,
  - Festlegen der Gottesdienstzeiten,
  - Herausgabe eines Pfarrbriefes,
  - Neugründung von Kindertagesstätten.

Ist eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates trotz gegenseitigen Bemühens nicht erreichbar, so hat der jeweilige Entscheidungsträger seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Pfarrgemeinderat zu begründen.

c) Aufgaben im Bereich der Kirchenverwaltung

- Verabschiedung des Haushaltes der Pfarrgemeinde durch die Kirchenverwaltung,
- Bauliche Maßnahmen in der Pfarrgemeinde,
- Friedhofsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Kann die Kirchenverwaltung den Anträgen und Wünschen des Pfarrgemeinderates zum Haushalt und bei baulichen Änderungen nicht stattgeben, ist bei der Einreichung an die kirchliche Behörde die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

2.5 Der Pfarrgemeinderat beschließt und veranlasst:

- a) Maßnahmen im Bereich der sozialen und caritativen Dienste in der Pfarrgemeinde, z.B.
  - Altenarbeit,
  - Familienarbeit,
  - Behindertenarbeit,
  - Ausländerarbeit.
- b) Maßnahmen in der Bildungsarbeit, z. B.:
  - Zusammenstellung des örtlichen Veranstaltungsangebotes,
  - Mitgliedschaft und Mitarbeit im Katholischen Kreisbildungswerk (bzw. Münchener Bildungswerk),
  - Zusammenarbeit mit etwaigen anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Pfarrgemeinde.
- c) Maßnahmen im pädagogischen Bereich, z.B.:
  - Mitwirkung in den Elternbeiräten der Kindertagesstätten und Schulen,
  - Pflege des Kontaktes zwischen Pfarrgemeinde - Lehrerschaft - Elternschaft.
- d) Maßnahmen im gesellschaftspolitischen Bereich, z.B.:
  - öffentliches Kulturleben,
  - Kontakt zur politischen Gemeinde, den Bezirksausschüssen und politischen Parteien (Einreichung von Ratschlägen und Anregungen),

- Stellungnahme zu politischen Entscheidungen,
  - Berufs- und Arbeitswelt,
  - Umweltschutz (Bewahrung der Schöpfung).
- e) Maßnahmen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit des Pfarrgemeinderates.

Alle Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die finanzielle Aufwendungen erfordern, setzen die Genehmigung der Mittel durch die zuständigen Stellen voraus.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse bedient sich der Pfarrgemeinderat der Sachausschüsse bzw. der Sachbeauftragten.

Für folgende Bereiche sollen Sachausschüsse/ Sachbeauftragte vorgesehen werden:

- Ehe und Familie
- Schule und Erziehung
- Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung
- Soziale und caritative Aufgaben
- Ökumenische Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kirche und Arbeitswelt
- Politik und gesellschaftliches Leben
- Laiendienste in Verkündigung, Seelsorge und Liturgie
- Altenarbeit
- Feste und Feiern, geselliges Leben
- Mission, Entwicklung und Frieden
- Fragen der ländlichen Entwicklung
- Freizeit und Tourismus
- Ausländische Mitbürger
- Schöpfung und Umweltfragen

### 3. Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat gibt sich in der ersten Sitzung nach der konstituierenden eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung gilt die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Vorstehende Ausführungsrichtlinien werden hiermit für die Erzdiözese in Kraft gesetzt.

München, den 1. Dezember 1993

Dr. Robert Simon,  
Generalvikar